



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/12-Parl/95

Wien, 28. März 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER

XIX.GP-NR
471 /AB
1995-03-30

Parlament
1017 Wien

zu 569 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 569/J-NR/95, betreffend Bestellung eines Abteilungsleiters für das gesamte berufsbildende Schulwesen in Wien, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und KollegInnen am 9. Februar 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Qualifikationen sind für die Ernennung zum Abteilungsleiter für das gesamte berufsbildende Schulwesen Voraussetzung?

Antwort:

Gemäß § 11 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sind mit der Leitung der Abteilungen und Unterabteilungen des Amtes des Landesschulrates vom Präsidenten des Landesschulrates je nach dem Gegenstand der zu erledigenden Angelegenheiten Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, rechtskundige Verwaltungsbeamte, der schulärztliche Referent des Landesschulrates, Beamte des schulpsychologischen Dienstes oder andere fachkundige Beamte zu betrauen.

2. In welcher Form wird der designierte Abteilungsleiter diesen Anforderungen gerecht?
3. Wurde bei dieser Bestellung auch an andere Personen gedacht, die für diese Funktion in Frage gekommen wären?
4. Nach welchen Kriterien wird in Ihrem Ministerium über eine derartige Bestellung entschieden?

- 2 -

Antwort:

Die Betrauung von Beamten mit der Leitung von Abteilungen in den Ämtern der Landesschulräte (bzw. des Stadtschulrates für Wien) fällt in die ausschließliche Kompetenz des jeweiligen Präsidenten; dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kommt hiebei kein Zustimmungsrecht zu. Diese Fragen wären daher direkt an den Präsidenten des Wiener Stadtschulrates zu richten.

5. Welche Gründe sprechen dafür, daß die Position eines Abteilungsleiters nicht ausgeschrieben wird?

Antwort:

Gemäß § 4 des Ausschreibungsgesetzes sind an nachgeordneten Dienststellen nur bestimmte Arbeitsplätze in den Besoldungsgruppen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der Allgemeinen Verwaltung, des Exekutivdienstes, der Wachebeamten, der Militärischen Dienste, der Berufsoffiziere und der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auszuschreiben. Da in dieser Gesetzesbestimmung die Besoldungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes nicht angeführt ist und der Leiter der Abteilung III des Stadtschulrates für Wien dieser Besoldungsgruppe angehört, war somit eine Ausschreibung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gesetzlichen Verankerung eines Bewerbungsverfahrens stehe ich positiv gegenüber.

Der Bundesminister:

